Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/4922

19.9.2026

Erklärung der Kommission zur haushaltsmäßigen Behandlung der Bearbeitungsgebühr

(C/2026/4922)

Sobald die Bearbeitungsgebühr der Union im Zollkodex der Union festgelegt ist, wird sie ein traditionelles Eigenmittel (TEM) im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des [gegenwärtigen Eigenmittelbeschlusses] Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union darstellen, da es sich um einen Betrag handelt, der hinsichtlich des Warenverkehrs mit Drittländern von den Organen der Union eingeführt wird.

Gemäß dem gegenwärtigen Eigenmittelbeschluss behalten die Mitgliedstaaten 25 % der TEM ein, während der Rest Haushaltseinnahmen der EU sind.

Mit Artikel 13 Absatz 9 des Vorschlags der Kommission für den neuen Eigenmittelbeschluss [1] wird jedoch eine Übergangsmaßnahme eingeführt, der zufolge die Bearbeitungsgebühr dem Unionshaushalt erst am Ende dieses MFR zur Verfügung gestellt wird [2]. Im Falle einer Einigung auf diese Bestimmung wären somit bis Ende 2027 die Mitgliedstaaten die Empfänger der Einnahmen aus der Gebühr.

Die Einzelheiten der Umsetzung einer solchen Vereinbarung werden im Vorschlag für eine Bereitstellungsverordnung festgelegt.

Bis die Mitgliedstaaten zu dieser Bestimmung eine Einigung erzielen und diese in Kraft tritt, gelten die Bestimmungen des Eigenmittelbeschlusses, der derzeit in Kraft ist. Mithin ist es eindeutig im Interesse der Mitgliedstaaten, sich so bald wie möglich auf den neuen Eigenmittelbeschluss zu einigen.

---

[1] Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (COM(2025) 574 final).

[2] Artikel 13 Absatz 9: Im Zeitraum vom [1. November 2026] bis zum 31. Dezember 2027 werden Beträge traditioneller Eigenmittel in Bezug auf die Handhabung der Überlassung von im Fernverkauf verkauften Waren zum zollrechtlich freien Verkehr abweichend von Artikel 9 Absatz 3 und von den in Einklang mit Artikel 10 Buchstabe b des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 erlassenen Vorschriften nicht bereitgestellt und gelten die Vorschriften bezüglich der Kontrollen, Überwachung und Berichterstattung nicht für diese Beträge.